

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Renate Künast, MdB
Ausschussvorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Kürzel
Bi - B 01/16

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
bittner@dstv.de

Datum
28.01.2016

Stellungnahme des DStV zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Sehr geehrte Frau Künast,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) stellt nach Ansicht des DStV einen in weiten Teilen geeigneten Vorschlag zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU (RL) sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (VO) dar. Das AReG hat in einigen wichtigen Punkten gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs Verbesserungen erfahren, in einigen Punkten kam es jedoch nach unserer Ansicht zu verschärfenden Formulierungen, die die Unternehmen übermäßig belasten können

und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vor rechtliche und praktische Probleme stellen. Der DStV möchte daher nachfolgend zu ausgewählten Aspekten des Gesetzesentwurfs Stellung nehmen.

Generelle Anmerkung: Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Der Regierungsentwurf verwendet unseres Erachtens für den Anwendungsbereich der Verordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der VO i.V.m. Art 2 Nr. 13 Bst. a) – c) der RL eine zu Wiederholung der Definition. Demnach ist die Verordnung anzuwenden auf ein „*Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG*“ ist.

Im Ergebnis führt dies zu einem mit den europäischen Vorgaben deckungsgleichen Anwendungsgebiet. Wir regen jedoch an, im Sinne einer besseren Lesbarkeit „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ im Gesetz legal zu definieren und nachfolgend auf diese Definition zu verweisen.

Zu § 319a HGB-E: Erlaubnis der Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen

Generell ist es begrüßenswert, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, die Mitgliedsstaatenwahlrechte des Artikels 5 der VO auszuüben und die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen als Nichtprüfungsleistungen zuzulassen.

Der Regierungsentwurf versucht jedoch, gleich dem Referentenentwurf, die Formulierung des § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 HGB-E in das bestehende Konzept der Ausschlussgründe einzubetten. Dies führt dazu, dass die Vorschriften des AReG eine von der VO abweichende Zielrichtung erhalten: Während die VO es Abschlussprüfern untersagt, bestimmte Nichtprüfungsleistungen neben den Abschlussprüfungsleistungen zu erbringen, wird der Abschlussprüfer in Deutschland von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er solche Nichtprüfungsleistungen erbringt. Dies führt zu der Situation, dass die Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. A Ziffer i und iv bis vii der VO und von Bewertungsleistungen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. f der VO über § 256 AktG zu einer Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen kann. Diese Sanktion für das prüfende Unternehmen ist nach der VO nicht vorgesehen. Besonders problematisch ist dies, wenn sich beispielsweise im Nachhinein herausstellt, dass die in § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3

HGB-E genannten Leistungen durch ein Mitglied des Netzwerks erbracht wurden, und sich hierdurch nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben haben.

Eine positive Formulierung wäre hier zielführender und klarer. Wir unterstützen weiterhin den von der Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2015 gemachten Formulierungsvorschlag zur Erlaubnis der Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen.

§ 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB-E Definition von aggressiver Steuerplanung

Nach Ansicht des DStV die in § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGB-E gewählte Umsetzung des in Erwägungsgrund 9 der VO genannten Begriffs der „aggressiven Steuerplanung“ nicht gelungen. Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf versucht, den Begriff an objektiven Merkmalen festzumachen, wie beispielsweise der Verringerung der Steuerzahlung oder der Verlagerung der Besteuerungsbasis ins – niedrigbesteuerter - Ausland. Die gewählte Definition enthält mit den Begriffen der „erheblichen“ Verkürzung sowie der „über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit“ zwei in hohem Maße interpretationsfähige Charakteristika und sorgt somit für eine hohe Rechtsunsicherheit für den Abschlussprüfer und das Unternehmen. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen der Nichtigkeit des Jahresabschlusses ist dies nicht akzeptabel.

Weiterhin möchten wir betonen, dass eine Steuerberatungsleistung auch zu einer deutlichen Verringerung der Steuerlast eines Unternehmens führen kann, ohne dass es sich um „aggressive Steuerplanung“ im mittlerweile etablierten Sprachgebrauch handelt. Dies kann vielfältige Ursachen, z.B. eine ungünstige Struktur des Unternehmens haben. Diese Steuerberatungsleistungen mit aggressiver Steuerplanung gleichzusetzen, würde der Funktion des Steuerberaters nicht gerecht und jegliche Steuerberatung negativ vorverurteilen.

Wir schlagen daher vor, dass, sollten Auslegungshinweise zum Begriff der aggressiven Steuerplanung der VO von Seiten des Gesetzgebers unbedingt für notwendig erachtet werden, diese in der Gesetzesbegründung zur Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts zu Steuerberatungsleistungen zu formulieren. In diesem Fall sollten sie jedoch so klar und eindeutig wie möglich gestaltet sein.

Zu § 319a Abs. 1a HGB: Quantitative Beschränkung von Nichtprüfungsleistungen

Wir begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, das Wahlrecht des Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der VO auszuüben und die Erbringung von nichtverbotenen Nichtprüfungsleistungen auf Antrag für einen beschränkten Zeitraum auch über die Grenze von 70 % der

Abschlussprüfungshonorare zuzulassen. Wir schätzen jedoch die Einführung einer Höchstgrenze von 140 % sowie die Beschränkung auf ein Jahr der Überschreitung als für die Beratungspraxis zu eng ein.

Die Erbringung von nichtverbotenen Nichtprüfungsleistungen über die Grenze von 70 % der durchschnittlichen Prüfungshonorare hinaus findet regelmäßig nur in Ausnahmesituationen statt, in denen ein Unternehmen besondere Beratungsleistungen durch seinen Abschlussprüfer benötigt. Diese können beispielsweise Betrugs- oder Bestechungsfälle oder notwendige Sanierungsmaßnahmen betreffen. Gerade in solchen Situationen ist es für die Unternehmen aber von grundlegender Bedeutung, einen Berater zu engagieren, der bereits über ein tiefes Verständnis des Unternehmens verfügt und somit schnell arbeitsfähig ist. Dies wird in vielen Fällen der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens sein.

Regelmäßig wird der zeitliche Aufwand von Beratungsleistungen in Zusammenhang mit den genannten Fällen nicht im vornherein abschätzbar sein und nach Zeit vergütet, was zu einem schnellen Anstieg des Beratungshonorars führen kann. Es wäre für die Unternehmen kontraproduktiv, wenn im Falle des Erreichens der 140 %-Grenze die Arbeiten des Wirtschaftsprüfers eingestellt und durch einen anderen externen Experten fortgeführt werden müssten. Weiterhin beträgt die zeitliche Dauer der Beratungstätigkeiten oft länger als ein Jahr, so dass auch durch die zeitliche Einschränkung des § 319a Abs. 1a HGB-E Nachteile für die Unternehmen zu erwarten wären.

Wir schlagen daher vor, zu der von der VO maximal erlaubten und im Referentenentwurf bereits enthaltenen Ausnahme von zwei Jahren ohne quantitative Beschränkung zurückzukehren. Unseres Erachtens obliegt die Sicherstellung der Unabhängigkeit in solchen Fällen dem Prüfungsausschuss sowie dem Abschlussprüfer. Als weiteres Kontrollorgan kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle fungieren.

§ 322 HGB-E Kein einheitlicher Bestätigungsvermerk

Der DStV begrüßt außerordentlich, dass der Gesetzesentwurf das Vorhaben der Beibehaltung eines einheitlichen Bestätigungsvermerks aufgegeben hat. Die Übertragung von Anforderungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse auf alle weiteren Unternehmen hätte diese finanziell und administrativ belastet und durch übermäßige Information von Unternehmensinterna im Wettbewerb benachteiligt.

Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass der § 322 HGB-E in einigen Punkten von den internationalen Prüfungsstandards ISA abweichende Anforderungen an die Struktur, den Inhalt und die Formulierung des Bestätigungsvermerks enthält. Dies ist solange zu akzeptieren, wie die internationalen Prüfungsstandards zum Bestätigungsvermerk (ISA 700 ff.) noch nicht gem. Art. 26 Abs. 3 der RL in europäisches Recht übertragen wurden. Bei der Annahme der entsprechenden ISA werden diese jedoch nach Art. 26 Abs. 1 der RL für die Prüfung verbindlich. Das deutsche Recht stünde somit der europäischen Regelung entgegen. Es sollte daher ein klarstellender Hinweis in das Gesetz aufgenommen werden, dass die ISA im Falle ihrer Annahme den nationalen Vorschriften vorgehen.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir, gern auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke
(Hauptgeschäftsführer)

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB René Bittner
(Referent)